



MAG. HELMUT DEUßNER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER



MAG. HELMUT LERCHER
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER

A-5020 Salzburg | Fritschgasse 1

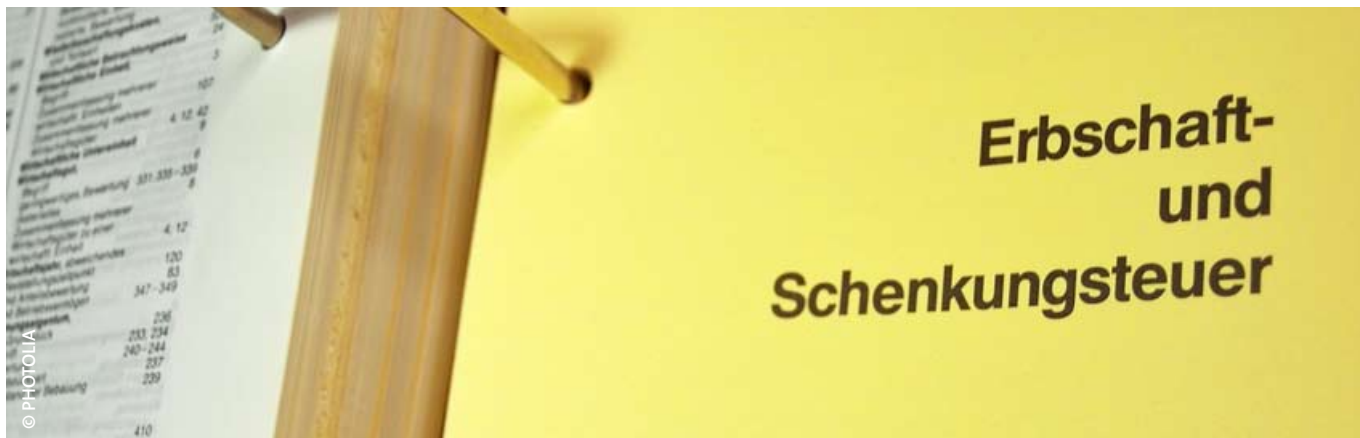
Telefon +43 / 662 / 64 31 12 Telefon +43 / 662 / 64 31 10

Telefax +43 / 662 / 64 31 12-29 Telefax +43 / 662 / 64 31 10-9

Email: info@deussner.at Email: hlercher@lercher.cc

ÄRZTE-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



MELDEVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHENKUNGEN AB DEM 1.8.2008

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ergeben sich ab dem **1.8.2008** zahlreiche Meldepflichten. Meldepflichtig sind dabei Schenkungen und Zweckzuwendungen **unter Lebenden** (d.h. keine Anzeigepflicht für Erbschaften).

Befreit von der Anzeigepflicht sind Erwerbe zwischen nahen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von **50.000 €**, wobei Erwerbe vom selben Angehörigen innerhalb eines Jahres **zusammengerechnet** werden. Der Angehörigenbegriff ist weit gefasst und umfasst neben Eltern, Ehegatten und Kindern, u.a. auch Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen sowie Lebensgefährten (auch

gleichgeschlechtliche). Bei Erwerben von anderen Personen (Nichtangehörige) beträgt die Wertgrenze lediglich **15.000 €**, wobei hier sogar die Erwerbe der letzten fünf Jahre zusammengerechnet werden müssen. Sachliche Befreiungen von der Meldepflicht bestehen u.a. für Gewinne aus Preisausschreiben, Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, für übliche Gelegenheitsgeschenke (zu Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Sponson u.s.w.) soweit der Wert **1.000 €** nicht übersteigt und für Zuwendungen zwischen Ehegatten zur Anschaffung/Errichtung einer Wohnstätte (maximal 150 m² Wohnfläche).

Die Anzeige meldungspflichtiger Erwerbe kann bei jedem Finanzamt mit

INHALT
• Meldevorschriften im Zusammenhang mit Schenkungen ab dem 1.8.2008
• Änderungen durch den Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass
• Keine Abzugsfähigkeit von Diversionszahlungen
• Änderungen bei der Vermietung unentgeltlich übertragener Gebäude
• Senkung des Basiszinssatzes ab 15. Oktober 2008 von 3,70% auf 3,13%

ARZT & STEUERN:

MELDEVORSCHRIFTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHENKUNGEN AB DEM 1.8.2008

allgemeinem Aufgabenkreis erfolgen. Grundsätzlich soll die Anzeige auf **elektronischem Weg** erfolgen (außer bei Unzumutbarkeit); die entsprechenden Formulare werden via FinanzOnline bereitgestellt. Die Anzeige hat binnen **drei Monaten** ab dem Erwerb zu erfolgen. Zur Anzeige verpflichtet sind Geschenknnehmer **und** Geschenkgeber sowie an der Abwicklung der Schenkung beteiligte Rechtsanwälte oder Notare. Sobald ein Verpflichteter Anzeige erstattet, entfällt die Anzeigepflicht der anderen.

Achtung: Die Nichterfüllung von Meldepflichten kann mit einer Strafe von bis zu 10% des Wertes des geschenkten Vermögens sanktioniert werden!

Ist der Wert des übertragenen Vermögens offenkundig (z.B. bei Bargeld oder Sparbüchern) so ist dieser Wert in der Anzeige anzugeben. Anderenfalls ist eine Schätzung vorzunehmen, wobei gesonderte Schätzungsgutachten (selbst bei Betriebsübertragungen) nicht erforderlich sind.

Schenkungen und Erbschaften von Grundstücken unterliegen nunmehr der Grunderwerbsteuer. Der Steuersatz beträgt entweder 2% (bei Erwerben von Eltern, Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Stiefkindern, Adoptivkindern oder Schwiegerkindern) bzw. 3,5% in den übrigen Fällen. Bemessungsgrundlage ist der dreifache Einheitswert. Befreiungen bestehen im Rahmen von Betriebsübergaben bzw. unter bestimmten Voraussetzungen für Grundstückschenkungen unter Ehegatten. Bei **Betriebsübergaben** kommt ein **Freibetrag** von 365.000 €, der sich zur Gänze auf die zum Betrieb gehörigen Grundstücke bezieht, zum Tragen. Die Steuerschuld entsteht bei Erbschaften mit der Einantwortung. Rechtsanwälte und Notare können die Grunderwerbsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt für den Steuerschuldner abführen. Anderenfalls hat der Erwerber selbst eine Anzeige beim Finanzamt vorzunehmen. Die Grunderwerbsteuer wird in diesem Fall bescheidmäßig festgesetzt.



ARZT & STEUERN:

ÄNDERUNGEN DURCH DEN EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS

Durch den Wartungserlass vom 16.6.2008 haben sich u.a. folgende Änderungen bzw. Klarstellungen zur Verwaltungspraxis ergeben.

STEUERBERATUNGSKOSTEN BEI PAUSCHALIERUNG

Vom Betriebsausgabenpauschale bereits abgedeckte Kosten für Steuerberatung können im Rahmen der Sonderausgaben (zusätzlich) steuerlich geltend gemacht werden. Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug kann nur der Nettobetrag abgesetzt werden.

VERKAUF UNTER AUFSCHIEBENDER/AUFLÖSENDER BEDINGUNG UND SPEKULATIONSGESCHÄFT

Der Spekulationstatbestand ist auch



bei Verkauf unter aufschiebender Bedingung (z.B. Genehmigung durch die Grundverkehrskommission) erfüllt. Auch ein Vertragsabschluss un-

ter auflösender Bedingung erfüllt den Spekulationstatbestand. Eine spätere Auflösung infolge des Eintritts der Bedingung beseitigt nicht die ursprüng-

Fortsetzung auf Seite 3



ARZT & STEUERN:

ÄNDERUNGEN DURCH DEN EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS

Fortsetzung von Seite 2

liche Anschaffung/Veräußerung. Es liegt vielmehr ein neuerlicher Anschaffungs-/Veräußerungsvorgang vor.

ABGRENZUNG UNGEBRAUCHTE UND GEBRAUCHTE WIRTSCHAFTSGÜTER

Für die Inanspruchnahme einiger Steuerbegünstigungen (z.B. Freibetrag für investierte Gewinne) ist es erforderlich, dass ungebrauchte Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. hergestellt werden. Ein Wirtschaftsgut gilt dann als ungebraucht, wenn es im Zeitpunkt der Anschaffung noch keinem nutzungsbedingten Wertverzehr unterlegen ist. Vorführgeräte gelten als gebrauchte Wirtschaftsgüter, während Ausstellungsstücke oder im Probetrieb eingesetzte Wirtschaftsgüter noch als ungebraucht gelten. Im Falle der Herstellung können sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn gebrauchte Bestandteile verwendet werden. Hier ist von einem ungebrauchten Wirtschaftsgut auszugehen, wenn der Wertanteil ungebrauchter Bestandteile und der Eigenleistung mindestens 75% der Herstellungskosten beträgt.

ARZT & STEUERN:

KEINE ABZUGSFÄHIGKEIT VON DIVERSIONSZAHLUNGEN

Der Arztberuf ist zweifelsohne sehr verantwortungsvoll und leider auch zunehmend risikoreicher. Denn nicht immer herrscht im Nachhinein Einigkeit über die Richtigkeit der gewählten Behandlung sowie deren ordnungsgemäße Ausführung.

Manchmal kommt es daher zu Schadenersatzklagen und mitunter droht sogar eine strafrechtliche Verfolgung (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung). Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen - insbesondere kein schweres Verschulden - gegen Zahlung eines Geldbetrages zugunsten des Bundes (**Diversionzahlung** nach § 90c StPO) vermieden werden.

Im Gegensatz zu den Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses, sind Aufwendungen eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nur dann **abzugsfähig, wenn es nicht** zu einem rechtskräftigen **Schuldpruch** kommt oder wenn nur ein **geringes Verschulden** des Steuerpflichtigen vorliegt. Diversionzahlungen, die durch das persönliche (Fehl)Verhalten ausgelöst

werden und als Geldbuße dienen (UFS vom 15.1.2008, GZ RV/0977-W/06), sind dagegen steuerlich nicht abzugsfähig, da sie im Zusammenhang mit der **privaten Lebensführung** stehen und nicht zur Erhaltung der Einnahmen dienen.

Auch die Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung ist aufgrund der fehlenden Zwangsläufigkeit ausgeschlossen. Zumindest sind aber im Gegensatz zu den Prozesskosten für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren die **Verfahrenskosten** im Zusammenhang mit der Diversion nach aktueller Verwaltungspraxis **abzugsfähig**.

Betrifft die **Strafzahlung** einen **Arbeitnehmer** und erfolgt ein Ersatz durch den Arbeitgeber, so liegt ein steuerpflichtiger **Arbeitslohn** vor. Dies gilt sogar dann, wenn die Bestrafung ohne Verschulden des Arbeitnehmers oder überhaupt zu Unrecht erfolgt, da die Verbindlichkeit aus der Bestrafung den Arbeitnehmer und nicht den Arbeitgeber trifft.

ARZT & STEUERN:

ÄNDERUNGEN BEI DER VERMIETUNG UNENTGELTLICH ÜBERTRAGENER GEBÄUDE

Seit dem 1.8.2008 muss bei Erwerb eines vermieteten Gebäudes durch Schenkung oder Erbschaft vom neuen Besitzer die Abschreibung auf Basis der historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers erfolgen. Die zuvor bestandene Möglichkeit zur Aufwertung auf den höheren Zeitwert (=fiktive Anschaffungskosten) ist nicht mehr zulässig. Dadurch kommt es zu geringen Abschreibungen und somit zu einer Kürzung der steuerlich wirksamen Ausgaben.

Verbesserungen gibt es hingegen bei der Fortführung begünstigter Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen (= beschleunigte Abschreibungen). Bis 1.8.2008 durften diese begünstigten Abschreibungen für Instandsetzungs- bzw bestimmte Herstellungsaufwendungen bei Schenkungen vom Rechtsnachfolger nicht fortgeführt werden und sind daher (zu einem Teil) „verloren“ gegangen.

Ab dem 1.8.2008 kommt es auch im Zusammenhang mit der Fortführung der offenen Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen zu einer Änderung der Rechtslage. Die offenen Absetzungen können künftig bei jeder Form der unentgeltlichen Übertragung, also auch bei Schenkungen, vom Rechtsnachfolger fortgeführt werden. Bislang war dies nur bei Erwerb von Todes wegen zulässig, sofern der Erbe die Gebäudeabschreibung vom Einheitswert und nicht von den fiktiven Anschaffungskosten berechnete.

Eine Nachversteuerung bereits steuerlich geltend gemachter begünstigter Herstellungsaufwendungen hat ab 1.8.2008 nur mehr im Fall einer entgeltlichen Übertragung einer Immobilie zu erfolgen. Schenkungen von Gebäuden führen daher ab 1.8.2008 nicht mehr zu einer Nachversteuerung.



ARZT & STEUERN:

SENKUNG DES BASISZINSSATZES AB 15. OKTOBER 2008 VON 3,70% AUF 3,13%

Ab 15.Oktober 2008 wurde der Basiszinssatz von 3,70% auf 3,13% gesenkt.

Davon abgeleitete Zinssätze siehe Tabelle..

VERZUGSZINSEN

Der gesetzliche Zinssatz bei Geldforderungen zwischen Unternehmern

aus unternehmerischen Geschäften beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Die Verzugszinsen betragen demnach ab dem 30.06.2008 11,19% (bisher 10,67% - 31.12.2007).

wirksam ab	14..03.2007	09.07.2008	15.10.2008
Basiszinssatz	3,19%	3,70%	3,13%
Stundungszinsen	7,69%	8,20%	7,63%
Aussetzungszinsen	5,19%	5,70%	5,13%
Anspruchszinsen	5,19%	5,70%	5,13%

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info Online, Klier, Krenn & Partner KEG, Redaktion: F. Klier, H. Krenn, alle 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14. Richtung: unpolitische, unabhängige Information, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst